



Elterninitiative G9-jetzt!

c/o Schleswig-Holsteinischer Elternverein e.V.

Geschäftsstelle:

Konsul-Lieder-Allee 36
24226 Heikendorf

Internet:

<http://www.g9jetzt.de>
briefkasten@g9jetzt.de

Schleswig-Holsteinischer Elternverein * K.-Lieder-Allee 36 * 24226 Heikendorf

An die Vorsitzende des Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags,
Frau Susanne Herold
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1632

Heikendorf, d. 6. Dezember 2010

Ihr Schreiben vom 11. November 2010, Ihr Zeichen: L 213

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)**

Sehr geehrte Frau Herold,

die landesweit aktive Elterninitiative G9-jetzt! ist ein Zusammenschluß zahlreicher lokaler und regionaler Elterninitiativen, die sich seit der Einführung des achtjährigen Bildungsganges an den Gymnasien des Landes überall in Schleswig-Holstein gebildet hatten, zahlreicher einzelner Bürgerinnen und Bürger des Landes, sowie des Schleswig-Holsteinischen Elternvereins e.V., der entsprechend seinem Vereinszweck gern die Aufgabe übernommen hat, schulartübergreifend für die Belange der Eltern und Erziehungsberechtigten in der Bildungspolitik einzutreten und somit eine gemeinsame Plattform der einzelnen Initiativen verfügbar machen konnte.

Alle Mitglieder der Initiative sind als solche ehrenamtlich und parteilich oder gewerkschaftlich ungebunden aktiv.

Namensgebend für die Initiative ist die gemeinsame Forderung aller Beteiligten, den neunjährigen Bildungsgang an allen Gymnasien zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen und ihm eine stabile gesetzliche Grundlage zu geben.

Wir sehen dieses Thema eingebettet in eine Vielzahl weiterer notwendiger Änderungen und Reparaturen an Stellen, an denen das Schulgesetz in den letzten Jahren wiederholt schweren Schaden genommen hat.

Aus dem täglichen Umgang mit dem Schulgesetz und seinen Auswirkungen haben darüber hinaus viele Vorschläge und Anregungen für den Gesetzgeber Eingang in diese

Stellungnahme gefunden, die wir der Aufmerksamkeit der Abgeordneten empfehlen. Diese benennen wir mit Änderungsvorschlägen in dieser Stellungnahme ebenso.

Wir sind uns bewußt, daß wir den Mitgliedern des Bildungsausschusses mit der Lektüre und Diskussion unserer Vorschläge und Forderungen eine Menge Arbeit machen. Wir gehen davon aus, daß die Abgeordneten die vielen Stunden, die die Initiativenmitglieder in die Vorbereitung und redaktionelle Zusammenstellung dieser Stellungnahme investiert haben, mit dem gebotenen Maß an Interesse, Offenheit für neue Ideen, auch der Fähigkeit zum Eingestehen früher getroffener Fehlentscheidungen, die sicher in gutem Willen, aber nicht in uneingeschränkter Vorausschau aller Konsequenzen fielen, honorieren, unsere Wünsche ernsthaft prüfen und möglichst viele unserer Vorschläge in ein dann auf wesentlich mehr Akzeptanz in Eltern-, Schüler- und Lehrerkreisen treffendes neues Schulgesetz aufnehmen werden. Wir stehen Ihnen allen dazu gerne auch über die Anhörung hinaus zur Verfügung.

Die Initiative G9-jetzt begrüßt die Absicht der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, Schwachpunkte im aktuellen Schulgesetz des Landes durch eine Novellierung zu beheben und dabei schon in Ansätzen auf viele Vorschläge zur Verbesserung des Schulangebotes in Schleswig-Holstein einzugehen. In diesem Sinne freuen wir uns auch über die Einladung zur Anhörung im Bildungsausschuß und danken hiermit hierfür. Wir sehen diese Einladung als Zeichen der Anerkennung der Wünsche nicht nur unserer Initiative, sondern auch als Wahrnehmung der Interessen der über 21.400 Bürgerinnen und Bürger, die unsere Forderung nach Wiedereinführung des neunjährigen Bildungsganges an den Gymnasien, im Folgenden kurz „G9“ genannt, im Frühjahr 2010 mit ihrer Unterschrift bestätigt haben. Bekanntlich haben wir diese Unterschriften dem Herrn Bildungsminister Dr. Ekkehard Klug kurz vor den Sommerferien 2010 persönlich überreicht. Zusammen mit einigen anderen Sammlungen haben so immerhin über 25.000 Schleswig-Holsteiner gesagt: „Wir wollen G9 zurück.“

Wir haben unserer ausführlichen Stellungnahme eine kurze Zusammenfassung zum Themenfeld G9 vorangestellt. Die Begründungen und Hintergründe erläutern wir im ausführlichen Hauptteil. Ein Anhang umfaßt Quellenmaterial wie Umfrageergebnisse und Hintergrundinformationen.

Die Intensität der Debatte um die Schulgesetz-Novelle zeigt: Das Thema ist sehr vielen Menschen wichtig, dieses Interesse strahlt auch in viele Bereiche außerhalb des eigentlichen Schulbetriebes aus. Die Sorge um die Qualität der Ausbildung unseres Nachwuchses ist das wohl am stärksten von der Idee der Nachhaltigkeit und Qualität geprägte politische Arbeitsfeld dieser Jahre. Hier ist kein Platz für symbolpolitische Debatten, für die Austragung anderwärts angesiedelter Meinungsverschiedenheiten, es ist auch kein Platz für absurde Forderungen an den Gesetzgeber, seinem Auftrag nicht gerecht zu werden und nichts zu tun – bis hin zu dem verwegenen Gedanken, dieses mit einem Volksentscheid im Auge als Volksinitiative zu vertreten.

Wir haben es vorgezogen, unter Einbeziehung von sehr viel Fachwissen, das die Elternschaft naturgemäß mitbringt, konstruktiv, ideenreich, manchmal überraschend, innovativ, vor allem aber immer im Ringen um das bestmögliche Schulangebot für den Nachwuchs des Landes zur besseren Entwicklung des Schulsystems beizutragen.

Unsere Leitgrößen sind dabei ganz einfach:

An erster und oberster Stelle steht das **Kindeswohl**. Hierzu zählen wir im Blick auf die Schule die Aufgabe für den Gesetzgeber, die besten Voraussetzungen zu schaffen, daß unsere öffentlich-rechtlichen und privaten Schulen die Möglichkeit und die Freiheit, aber auch einen Rahmen von Notwendigkeiten gewährt bekommen, die ihnen erlauben, den Kindern und Jugendlichen des Landes den bestmöglichen Unterricht zu vermitteln. Wir sehen – gerade als Elterninitiative – aber auch die Pflicht und das diese begründende **Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder eigenverantwortlich zu bestimmen** und diese nicht staatlichen Institutionen zu übertragen, wo keine Notwendigkeit dazu besteht. Insofern ist Artikel 8 der Landesverfassung, insbesondere dessen Absatz (2), für uns Maßstab und Richtschnur der Gesetzgebung. **Artikel 8 (2) der Landesverfassung** lautet bekanntlich

„(2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.“

Hier haben die Verfasser der Landesverfassung exemplarisch am Beispiel der Auswahl der weiterführenden Schulen deutlich gemacht, welchem Ziel die Schulen verpflichtet sind: Jedem Kind das seiner Begabung und Leistung am besten entsprechende Angebot machen zu können, um es zu einem bestmöglichen Nutzen der Schulzeit befähigen zu können. Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (im Rahmen dieser Stellungnahme fassen wir das im Folgenden meistens unter dem kurzen Begriff „Eltern“ zusammen) obliegt es dabei, dem Kind bei seinem Weg durch die Schule im Sinne bestmöglicher Zukunftschancen zu helfen. Hierfür muß der Gesetzgeber im Bereich der Bildungsdaseinsvorsorge die Voraussetzungen schaffen. Von Interessen Dritter wie Schulleiter, Schulträger und anderer ist in der Setzung der Landesverfassung keine Rede. Alle anderen Partikularinteressen, Bequemlichkeiten und das Ringen um politischen Einfluß haben dahinter zurückzustehen.

Wir sind im Zuge unserer Kooperation mit zahlreichen Elterninitiativen, die sich ihrerseits viele Gedanken zu einer besseren Gestaltung des Schulsystems gemacht haben, übereingekommen, die von diesen verfaßten Stellungnahmen dieser unserer Stellungnahme gewissermaßen als Omnibus-Lösung, wie sie ja auch vom Gesetzgeber gehandhabt wird, als Anhang zu unserer Stellungnahme mitzutransportieren. Wir bitten um eine entsprechende Beachtung und Würdigung, stellen dabei nur zur allgemeinen Absicherung aber fest, daß wir uns die darin vertretenen Positionen und Meinungen durch diese Anbindung nicht notwendigerweise zu eigen machen. Die einzelnen Beiträge erscheinen somit in alleiniger Verantwortung ihrer Verfasser. Wir möchten mit diesem Verfahren aber das Grundprinzip der Partizipation, das jeder Netzwerkarbeit zugrunde liegt, in die Wirklichkeit umsetzen.

Kurzfassung der Stellungnahme zum Themenfeld G9:

Unmittelbare persönliche Erfahrungen mit der Umsetzung der Absicht, den gymnasialen Bildungsgang von neun auf acht Jahre zu verkürzen, haben viele Eltern motiviert, sich für eine Rückkehr zum bewährten G9-Rahmen an den Gymnasien einzusetzen. Wenn die Problematik auch manchem von G8 (achtjähriger Bildungsgang) nicht mehr betroffenen Elternvertreter nicht bewußt geworden ist, zeigen alle Befragungen der Eltern der bis jetzt betroffenen Jahrgänge, daß in ca. 80 bis 100 % der Fälle eine Rückkehr zu G9 gewünscht wird. Insbesondere, weil die Verkürzung der Schulbesuchszeit nach geltendem Schulgesetz durch eine Stauchung der Unter- und Mittelstufe von bisher sechs auf jetzt fünf Jahre erfolgt. Dieses führt bekanntermaßen zu Arbeitsbelastungen für Fünft- und Sechst-Klässler, die weder pädagogisch noch ethisch zu rechtfertigen sind. Die in den letzten Monaten zu beobachtenden Manipulationen am Stundenplan mancher G8-Klasse lassen befürchten, daß die Eltern hier nur bis zum Zustandekommen des Gesetzes ruhiggestellt werden sollen, denn das Erfordernis, bis zum Abitur 265 Jahres-Wochen-Unterrichtsstunden entsprechend der KMK-Vereinbarung vom 2.6.2006 auf Gymnasialniveau nachzuweisen, bleibt ja bestehen und verpflichtend.

Wir begrüßen die Haltung der Landesregierung, die Gymnasien grundsätzlich wieder für G9 zu öffnen. Dieser Schritt wird in der gesamten Bundesrepublik quer durch alle Parteien von Bildungspolitikern gutgeheißen. Allerdings sehen wir in dem aktuell im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Verfahren, daß sich Schulen in einem nicht primär von pädagogischen Zielen bestimmten Verfahren für G8 oder G9 entscheiden müssen, noch ein Manko. Damit droht ein Flickenteppich unterschiedlich handelnder Gymnasien im Land zu entstehen, der organisatorisch, didaktisch und politisch auf allen Ebenen problematisch ist – und unnötig, wie wir nachfolgend aufzeigen werden.

Wenn auch der pädagogische, soziale oder volkswirtschaftliche Nutzen einer Verkürzung von G9 auf G8 bislang nicht sichtbar gemacht werden konnte, auch in den Bundesländern nicht, die dieses schon länger betreiben, so respektieren wir aber doch den Wunsch einer nicht zu vernachlässigenden Zahl von Eltern, für ihre Kinder G8 wählen können zu wollen.

Wir bringen daher unter der Bezeichnung Y++ einen Vorschlag in diese Debatte ein, die die Interessen beider Seiten optimal verbindet, dabei den Schulen den geringstmöglichen organisatorischen Aufwand auferlegt, und vor allem den Schülerinnen und Schülern gemeinsam mit Eltern und Lehrkräften die optimale Gestaltung jeder einzelnen Schullaufbahn im Blick auf das bestmögliche Ergebnis ermöglicht. In anderen Bundesländern werden ähnliche Modelle inzwischen als „dynamisierte“ oder „flexibilisierte Oberstufe“ diskutiert, verwirklicht sind sie bislang noch nirgendwo. Es wäre sehr gut, wenn Schleswig-Holstein hier bundesweit ein Signal setzen könnte, zumal die Umsetzung weder mit nennenswerten Kosten noch mit Risiken behaftet ist.

So kann es funktionieren:

Y++ Modell, was bedeutet das?

- Das Standardangebot aller Gymnasien ist G9
- Unter- und Mittelstufe bleiben bis zum 10. Schuljahr im Lernrhythmus von G9, auch die jetzigen G8-Schüler lernen ab sofort wieder im G9-Rhythmus.
- Zum Ende der 9. Klasse fällt die Entscheidung: Nur, wer es kann und will, kann

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)**

- ein Jahr schneller zum G8-Abitur gelangen.
- Diese ohnehin lernstarken G8-Schüler bekommen zusätzliche Förderung durch Qualifizierungskurse (z.B. 4 mal 2 Nachmittagsstunden) innerhalb der 10. Klasse.
- Damit qualifizieren sie sich für den Aufstieg von Klasse 10 in Klasse 12, wo weiterer Ergänzungsunterricht stattfindet. In Klasse 11 lernen nur G9-Schüler.
- Wer G8 doch nicht bewältigt, kann in den durchgehenden G9-Unterrichtsrhythmus seiner Mitschüler zurückkehren – ohne Zeitverlust.
- Die jetzigen im G8-Rhythmus lernenden Jahrgänge können sofort auf das G9-Tempo zurückschalten. Am Ende der 9. Klasse steht ihnen G8 wieder offen – auf freiwilliger Basis.
- Diese G8-Variante ist kinder- und lehrerfreundlich.
- Die G8-Förderung in der Oberstufe entspricht weitgehend bisherigen Leistungskursen. G8 kann so auch in der Oberstufe sofort beginnen.

Hierzu haben wir im ausführlichen Hauptteil unserer Stellungnahme einen ausgearbeiteten Textvorschlag für eine Neufassung des § 44 (2) des Schulgesetzes formuliert, den wir der aufmerksamen Lektüre der geschätzten Leserschaft empfehlen.

Wägt man Vor- und Nachteile dieses Vorschlages ab, so fällt das Ergebnis recht einseitig aus:

Nachteile:

Nicht erkennbar. Auch die Arbeit, die die Gestaltung des G8-Unterrichts an vielen Schulen für Lehrer, Schulentwicklungs-Arbeitsgruppen etc. mit sich gebracht hat, ist nicht vergeblich gewesen, denn neue pädagogische Erkenntnisse und Methoden lassen sich sicher in entspannterem G9-Rahmen noch besser einsetzen als im G8-Rhythmus.

Vorteile:

Wiederherstellung einer kindgerechten Lernatmosphäre, gerade auch für die problematischen Jahrgänge in der Unter- und Mittelstufe

G8 steht als Option allen offen, die es in Anspruch nehmen wollen. Die Einführung ist für jetzige Mittelstufenschüler schon möglich, die diese Möglichkeit sonst nicht mehr hätten wahrnehmen können.

Die Durchlässigkeit für den Übergang zu anderen Schularten wird in vollem Umfang wiederhergestellt. Vor allem gilt dieses auch für die Absolventen des Realschulabschlusses der Regional- und Gemeinschaftsschulen. Wer dort die Zugangsberechtigung zu einer gymnasialen Oberstufe erwirbt, wird ohne – im G8-Rahmen unabdingbare – Wiederholung einer Klassenstufe seine Schullaufbahn in der Oberstufe eines Gymnasiums abschließen können. Das enthebt die Schulträger der Notwendigkeit, parallel zu den Gymnasien einzurichtende gymnasiale Oberstufen an Gemeinschaftsschulen oder auch in Regionalschulen schaffen zu müssen. Umgekehrt ist auch der Übergang für Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen des Gymnasiums trotz gutem Willen nicht gerecht werden, zu Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne Zeitverlust wieder möglich.

In gleicher Weise wird, wie an den anderen Schularten auch, der Realschulabschluß mit dem Ende der Klassenstufe 10 gleichzeitig mit dem Ende der Sekundarstufe I erreicht.



Elterninitiative G9-jetzt!

c/o Schleswig-Holsteinischer Elternverein e.V.

Geschäftsstelle:

Konsul-Lieder-Allee 36
24226 Heikendorf

Internet:

<http://www.g9jetzt.de>
briefkasten@g9jetzt.de

Überhangzeiten in die Oberstufe, wie im bisherigen G8-Rahmen gibt es samt allen mißliebigen Folgen dann nicht mehr.

Vor allem aber wird die Effizienz des Schulbesuchs und damit des Unterrichtsangebotes wieder optimiert. Eine im G8-Umfeld immer wieder erwogene Reduktion der gymnasialen Kontingentstundentafel hätte zu einer Angleichung an das auf den Realschulabschluß abgestimmte Anforderungsniveau geführt, womit die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der Oberstufe mit dem Ziel, die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen, nicht mehr gegeben wären.

Seit Einführung von G8 verzeichneten die Gymnasien in vielen Orten einen überproportionalen Rückgang an Neuaufnahmen. Das Ziel, mehr Schüler zum Abitur zu führen, wurde also mit der Einführung von G8 konterkariert. Unser Vorschlag ist geeignet, diese Entwicklung zu stoppen und wieder umzukehren.

Last not least: Alle jetzt im G8-Rahmen lernenden Schülerinnen und Schüler könnten ab sofort wieder im G9-Rhythmus und -Anforderungsprofil lernen. Selbst, wenn sie aus formalen Gründen noch G8-Schüler blieben, wofür keine echte Notwendigkeit sichtbar ist, könnten sie die Entscheidung, ob sie im G8-Rahmen in zwei Jahren oder, dann auch formal zu G9-Schülern geworden, in drei Jahren durch die Oberstufe gehen, am Ende ihres 9. Schuljahres oder sogar auch noch später fällen.

Zu weiteren Details sei auf den ausführlichen Teil dieser Stellungnahme verwiesen.

Es folgen zahlreiche Änderungsvorschläge in der Reihenfolge ihrer Ordnung im Schulgesetz.

I. Allgemeines:

Sprachgebrauch im Gesetzestext: Mit verschiedenen redaktionellen Phasen im Zuge der letzten Schulgesetznovellierungen hielt ein buntes Gemisch neuer, teils schon wieder überholter Schreibweisen Einzug in den Gesetzestext, ohne daß der Gesetzgeber dem nach erkennbarer Diskussion zugestimmt hätte. Am gravierendsten, weil auch von rechtlicher Bedeutung, ist der Austausch der Kategorie **Allgemeinbildende Schulen** gegen das jargonhafte „allgemein bildende Schulen“. Wir plädieren für die Festschreibung der Allgemeinbildung als Schulzweck, allgemein bildende Einrichtungen sind zu unspezifisch und schlagen daher vor:

Generell ist im gesamten Gesetz die Schreibweise „allgemein bildende Schulen“ durch die Schreibweise „allgemeinbildende Schulen“ zu ersetzen.

Begründung: Die getrennte Schreibweise beschreibt lediglich, daß die Schulen allgemein i.S. von im Großen und Ganzen bildend wirken sollen, während der zusammengeschrriebene Begriff – auch nach Auffassung des Rates für deutsche Rechtschreibung – den Gehalt des Begriffes Allgemeinbildung als Bezeichnung einer umfassenden, für die Lebensgestaltung der Schülerinnen und Schüler maßgebenden Bildung bezeichnet. Die allgemeinbildenden Schulen sollen nach der ursprünglichen Auffassung des Gesetzgebers genau diese umfassenden Inhalte vermitteln, während der Begriff allgemein bildend diesen Auftrag an die Schulen auf ein beliebiges Minimum reduziert.

II. Einzelstellungnahmen zu Regelungen des Schulgesetzes, insbesondere zu Änderungsvorschlägen des Regierungsentwurfs i.d.F. vom 14.9.2010, aber auch zu anderen, bislang vom Änderungsentwurf unberührten Regelungen:

Zu § 2 (2 neu):

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

Das Rechtsverhältnis zwischen Förderschule, Schüler/in und allgemeinbildender Schule wird gesondert festgelegt.

Begründung: Die Aufgabe und Verantwortung der Förderschule darf nicht in den Bereich der Beliebigkeit verlagert werden. Insbesondere gilt das in Verbindung mit der Notwendigkeit, § 45 des SchG so anzupassen, daß die Aufgabe und Verantwortung der Förderschule nicht durch die gesetzliche Pflicht, sich als Förderschule überflüssig zu machen, unterminiert wird.

Uns fehlt in § 2 eine Festlegung, was unter „organisatorisch verbundenen Schulen“ zu verstehen ist. Dieses wird insbesondere in § 9 (2) relevant.

Zu § 3:

Wir schlagen vor, die Schulen in selbständige, gemeinnützige Körperschaften Öffentlichen Rechts zu wandeln. Die Ebene der Schulaufsichtsbehörden (Schulämter) ist überflüssig und kann wegfallen. Die Aufgaben der Schulämter können einerseits vom Ministerium für Bildung, andererseits von einer Selbstverwaltungsebene der Schulen, die aus diesen

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Geszentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)**

S. 7 von 26

heraus gebildet wird („Schulkammer“) übernommen werden. Die Schulen mögen in einem solchen Szenario, für das wir hier noch keine detaillierte rechtliche Beschreibung vorschlagen wollen, selbst über ihr Budget, und zwar ganzheitlich, beschließen und entscheiden. Die hierfür notwendigen administrativen Regeln und Schritte sind in einem neuen Teil des Schulgesetzes, der hierzu zu entwickeln ist, zu beschreiben.

Als Beispiel mag das sehr erfolgreiche Schulorganisationsmodell der Niederlande dienen.

Zu § 3 (1):

Satz 2 ff. können wegfallen. Das Schulprogramm, seine Gestaltung, Fortschreibung und Dokumentation stellen insgesamt eine absolut überflüssige Regelung ohne pädagogische Auswirkung dar. Der Auftrag der Schulen ist durch das Schulgesetz hinreichend genau beschrieben, ein Schulprogramm hat – zumal mangels bindender Regelungen für seine Ausprägung im Schulalltag – keinen Nutzen.

Alle für den pädagogischen und didaktischen Erfolg notwendigen Regelungen sind an anderer Stelle des Schulgesetzes sowie in Erlassen und Verordnungen geregelt. Die Erstellung und Pflege des Schulprogramms binden erhebliche personelle Ressourcen, die anderweitig mit wesentlich höherem Nutzen für alle Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden können.

Zu § 3 (3):

In den Katalog der Kooperationspartner sind auch Unternehmen und wissenschaftliche Institute aufzunehmen, fernerhin auch andere Schulen.

Gerade die strukturierte Kooperation von Schulen untereinander birgt ein großes Potential an bisher ungenutzten Ressourcen. Schulen können durch das wechselseitige Angebot besonderer Ressourcen das Lehr- und Bildungsangebot ohne großen Mehraufwand verbessern.

Zu § 4 (8):

Die vorgeschlagene Lockerung des Rauch- und Alkoholverbotes bedarf einer Eingrenzung auf einen festen Rahmen.

Ein absolutes Drogenverbot ist zwar schon durch das Strafrecht gegeben, sollte aber möglicherweise auch in diesem hausrechtlichen Teil des Schulgesetzes seinen Niederschlag finden.

Weiter zu § 4:

Wir schlagen einen neuen Absatz 12 vor, der da lautet:

„§ 4 (12)

Rechtschreibung und Zeichensetzung

Neben den vom Rat für deutsche Rechtschreibung oder einer dessen Funktion übernehmenden Institution aktuell empfohlenen Schreibweisen und Zeichensetzungsregeln gelten alle Schreibweisen und Zeichensetzungsregeln, die bis zur 1998 in Kraft getretenen Neuregelung gültig waren, als richtig.“

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nach wie vor sehr viele Bücher in der bewährten Rechtschreibung erscheinen, daß namhafte Autoren wie Günter Grass, der vor kurzem verstorbene Walter Kempowski, der Übersetzer Harry Rowohlt und viele andere ihre Werke in der bewährten Rechtschreibung verfaßt haben, diese, wie die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger, weiterhin benutzen und sich hinter diese Forderung gestellt haben, daß Schreibweisen, die jahrzehntelang richtig waren und als

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes**
Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)

S. 8 von 26

solche galten, und die auch heute noch in Lehrbüchern, in der Literatur und in Alltagstexten benutzt werden, nicht als falsch gekennzeichnet werden dürfen.

Zu § 5 (1):

Wir begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung, möchten dem Begriff „durchgängiges Unterrichtsprinzip“ aber z.B. durch den Zusatz „primäres“ einen übergeordneten Charakter gegeben sehen.

Zu § 5 (2) möchten wir diesen Satz ergänzen: Ist erkennbar, daß einem Schüler oder einer Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine teilweise oder gesamte Betreuung außerhalb des gemeinsamen Unterrichts mehr Förderung vermittelt als die Teilnahme an einem gemeinsamen Unterricht, so ist der individuellen Förderung der Vorzug zu geben. Gleiches gilt, wenn die Bemühungen um einen gemeinsamen Unterricht weder dem zu fördernden Schüler noch der Lerngruppe insgesamt einen Vorteil verschaffen können.

Zu § 6 (2):

Wir schlagen vor, den im Entwurf neu eingeschobenen Relativsatz zwecks Herstellung eindeutiger Rechtssicherheit hinter das Wort „Veranstaltungen“ zu rücken.

Zu § 6 (3):

Wir schlagen vor, die Mindestzahl der Wochentage, an denen Vor- und Nachmittagsunterricht stattfinden soll, festzuschreiben.

Zu § 8 (1):

Hier vermissen wir die (Wieder-)Einführung einer Vorschule i.S. einer vorschulischen Vermittlung altersentsprechender Fertigkeiten und Kulturtechniken, zum Ausgleich von sprachlichen Defiziten, zur Angleichung unterschiedlicher Voraussetzungen, die die einzelnen Kinder im späteren Regelschulbetrieb beeinträchtigen würden. Für Kinder, bei denen ein vorschulischer Förderbedarf entdeckt wird, der in Vorschulen befriedigt werden kann, ist die Teilnahme an der Vorschule den Eltern dringend nahezu legen. Wird ein Kind, bei dem vorschulisch Entwicklungsrückstände festgestellt wurden, durch anderweitige Angebote angemessen gefördert, ist ihm der Besuch der Vorschule entsprechend seinem Entwicklungsstand und der Fähigkeit, sich in einer solchen Gruppe angemessen zu beteiligen, fakultativ zu ermöglichen.

Zu § 9 (2):

Wir begrüßen, daß unsere zum Referentenentwurf geäußerte Stellungnahme hier auf fruchtbaren Boden gefallen ist und die organisatorische Verbindung in dem nun beschriebenen Sinne möglich ist.

Wir hatten im Juni geschrieben:

„Abgesehen von der offenen Frage, was „organisatorisch verbunden“ bedeutet, wo die Grenzen dieses Begriffs liegen, und damit die Rechtsfolgen einer solchen Verbindung, ist die Frage, warum Gymnasien sich z.B. in einem Schulzentrum nicht auch mit Grundschulen (nebst Regionalschulen) organisatorisch verbinden sollen“.

Der Abgrenzung der Gemeinschaftsschulen aus bestimmten Schulart-Verbindungen stimmen wir zu, weil das für die Gemeinschaftsschulen bislang geltende Prinzip des Verzichts auf begabungs- und leistungsentsprechende Differenzierung nicht zu den lernerfolgsorientierten anderen Schularten paßt.

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Geszentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)**

S. 9 von 26

Zu § 9 (3) ist ad hoc ein Übergangsgesetz oder eine Verordnung notwendig, das / die es denjenigen Schülerinnen und Schülern, die jetzt durch die schlechte Vorbereitung der „G8“-Bildungsgänge und die unerwartet hohen Anforderungen, die zukünftig in einem dann wieder angebotenen G9-Rahmen wegfallen werden, von einer Schrägversetzung aus dem Gymnasium heraus bedroht sind, ein Verbleiben dort ermöglicht, wenn davon auszugehen ist, daß der / die betreffende in einem G9-Rahmen die Voraussetzungen für den Verbleib im Gymnasium erbracht hätte.

Zu der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neufassung von Satz 4 des § 9 (3) möchten wir diese Ergänzung sehen: „Die Eltern der Schülerin / des Schülers entscheiden, ob ihr Kind in Zukunft eine Regionalschule oder eine Gemeinschaftsschule besuchen wird. In dieser Wahl sind sie frei.“

Begründung: Die Regionalschule bietet spätestens ab Klassenstufe 7 obligatorisch einen begabungs- und leistungsorientierten Unterricht mit dem Ziel des Realschulabschlusses, während das Angebot der Gemeinschaftsschule nicht notwendigerweise leistungsdifferenziert sein muß. Die Eltern müssen entsprechend Artikel 8 (2) der Landesverfassung das Recht der Wahl der ihrer Ansicht nach besten weiterführenden Schule behalten.

Sollte unser Vorschlag zur Neufassung des § 44 (2) nicht verwirklicht werden, sehen wir die Notwendigkeit, die nach G8 und G9 unterschiedlich orientierten Gymnasien ebenfalls als unterschiedliche weiterführende Schulen zu werten und den Eltern ein entsprechendes Auswahlrecht zu geben.

§ 9 (4) ist in seiner aktuellen Formulierung überflüssig. Es ist Allgemeingut, daß eine „Soll“-Regelung keinerlei Rechtskraft hat. Hier sind entweder verbindliche Regeln notwendig, oder der Satz kann wegfallen.

Dem neuen Satz 1 von **§ 11 (2)** möchten wir den Zusatz „mit Zustimmung der Schulkonferenz“ zwischen den Worten „andere“ und „für“ hinzugefügt sehen.

Satz 2 von § 11 (2) kann entfallen, da kann-Regelungen grundsätzlich unverbindlich sind. Wenn dem Satz eine normative Kraft zugemessen werden soll, muß dort stehen, wer diese Bestimmung erläßt.

Satz 3 von § 11 (2) enthält für nicht-volljährige, nicht-rechtsfähige Jugendliche eine Verpflichtung, die dem elterlichen Sorge- und Erziehungsrecht ggf. zuwiderlaufen kann. Hier besteht Klarstellungsbedarf.

Wir befürworten eine Ergänzung vorstehenden Satzes um die Worte „oder initiierten bzw. in Auftrag gegebenen“ nach dem Wort „zugelassenen“.

Satz 1 des § 11 (4) greift in das Erziehungsrecht der Eltern in zweifelhafter und vermutlich nicht durchzusetzender Weise ein. Es können durchaus unterschiedliche Auffassungen zwischen Schule und Eltern über geeignete Bildungs- und besonders Erziehungsmaßnahmen bestehen. Hier hat die von Grundgesetz und Landesverfassung garantierte Maxime des Elternwillens Vorrang.

Satz 2 des § 11 (4) stellt das Recht der Eltern, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen, in das Belieben eines nicht näher bezeichneten Entscheidungsträgers. Wir schlagen die Formulierung: „Ihnen **ist** auf Verlangen... Gelegenheit **zu geben**, ...“ vor.

Zu § 13 (3) 1. möchten wir die Ergänzung: Zu Beginn jedes Schuljahres wird den Eltern ein schriftlicher Überblick über die im Lauf des Schuljahres zu erwartenden Kostenbelastungen gegeben. Die Schulkonferenz legt hierfür auf Vorschlag des Schulelternbeirats eine Obergrenze des Kostenrahmens fest.

Zu § 15:

Ergänze: Beurlaubungszeiten werden nicht in die Schulbesuchszeiten einbezogen.

Zu § 18 (3 (alt)):

Wir begrüßen den Wegfall dieser Regelung. Damit können die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sich in dieser wichtigen Zeit wieder voll dem regulären Unterricht widmen.

Zu § 18 (4 – alt, 3-neu):

Hier findet sich schon im bestehenden Schulgesetz der rechtliche Rahmen, der das von uns vorgeschlagene Y++-Modell für die fakultative Wahl eines G8-Rahmens in einem G9-Umfeld vorsieht. Damit besteht Übereinstimmung mit der KMK-Vereinbarung vom 2.6.2006 zur Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe.

Zu § 20:

Wir schlagen vor, die Schulzeit der Sekundarstufe I mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses regelmäßig auf 10 Jahre zu erweitern. Das zehnte Hauptschuljahr hat sich in mehreren Bundesländern sowie in einigen europäischen Nachbarstaaten bewährt. Die Begrenzung auf 9 Jahre Schulbesuch hat gerade für die langsameren Lerner im Vergleich mit gleichaltrigen und gleichbegabten Jugendlichen aus anderen Bundesländern, z.B. NRW, erhebliche Nachteile bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz.

Gleichfalls schlagen wir vor, ein 11. Schuljahr auf dem Weg zu einem Realschulabschluß fakultativ anzubieten.

Wir schlagen weiter die Einführung eines **§ 20 a** vor:

Erfüllung der Schulpflicht seitens der Schule:

- (1) Die Schule schreibt zum Beginn jedes Schuljahres für jedes unterrichtete Fach für jede Klasse / Lerngruppe die Mindestzahl an Unterrichtsstunden fest, die jede/r Schüler/in im laufenden Schuljahr jeweils bekommen soll. Diese Vorgabe wird den Eltern bzw. Schülern ausgehändigt. Wegen der Analogie möge dieser Bestand „Unterrichtskonto“ genannt werden.
- (2) Von diesem Unterrichtskonto werden im Laufe des Schuljahres alle tatsächlich von einem Fachlehrer mit Fakultas für das jeweilige Fach gegebenen Unterrichtsstunden „abgebucht“.
- (3) Die Zahl der tatsächlich je Unterrichtsfach gegebenen Unterrichtsstunden wird den Schüler/inne/n zum Schuljahresende / Halbjahreszeugnis in schriftlicher Form bescheinigt.
- (4) Nennenswerte Fehlbestände nimmt jede/r Schüler/in in das nächste Unterrichts/halb/jahr mit. Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, daß das

- Unterrichtsfehl innerhalb absehbarer, dem Unterrichtsziel gerecht werdender Zeit ausgeglichen wird.
- (5) Die Schulleitung ist für die Richtigkeit und den Ausgleich der Unterrichtskonten verantwortlich.

Zu § 22:

Die von der Landesregierung vorgeschlagene Neuregelung zur Nichtanrechnung von Beurlaubungszeiten auf die Schulbesuchszeit ist zur Lösung der durch das Schulgesetz von 2007 aufgeworfenen Probleme bei Weitem nicht hinreichend. Der letzte Satz von § 22 (2) (alt) möge wegfallen. Statt dessen möge sinngemäß gelten:

Ist ein Kind, das nach (1) schulpflichtig ist, nach der Einschätzung einschlägiger Fachleute wie z.B. Kinderärzte, Heilpädagogen, sonstiger Therapeuten oder auch nach Einschätzung der Eltern noch nicht schulfähig, so wird es durch den Schulleiter der Grundschule für mindestens ein Jahr von der Einschulung und damit vom Unterricht zurückgestellt. Für die Genehmigung der Rückstellung reicht die einschlägige Empfehlung eines fachlich qualifizierten Gutachters im o.g. Sinne aus. Entscheidend ist dabei, daß für das betroffene Kind die Perspektive einer Entwicklung hin zur Schulfähigkeit prognostiziert wird und daß die Eltern nachweisen können, daß sie diese Förderung mit dem Ziel der Herstellung der Schulfähigkeit für Ihr Kind betreiben und gewährleisten. Die Entscheidung über die Rückstellung soll spätestens bis zum 31.3. vor dem Einschulungsdatum gefällt werden, wenn der Antrag der Eltern auf Rückstellung bis dahin gestellt ist, sonst innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrages.

Zur Fein Formulierung mögen die Texte der einschlägigen Entscheidungen des Petitionsausschusses aus der vorausgegangenen Legislaturperiode beigezogen werden.¹

Alternativ möge die Formulierung des Schulgesetzes in der Fassung von 1990 hier wieder eingesetzt werden.

Begründung: Seitens des Schleswig-Holsteinischen Elternvereins haben wir seit Inkrafttreten des Schulgesetzes 2007, mit dem die sogenannte Zwangseinschulung aller Sechsjährigen eingeführt wurde, sehr viele Eltern bei der Beantragung einer Beurlaubung ihrer Kinder von der Einschulung beraten. Dabei mußten wir die Erfahrung machen, daß den Eltern von Seiten mancher Schulleiter, mancher Schulräte und leider auch mancher Schulärzte mit einer nicht zu tolerierenden Härte und Geringschätzung elterlicher Sorgen und Wünsche begegnet wurde, daß man sich fragen mußte, ob dieses in einem entwickelten Sozial- und Rechtsstaat zulässig ist. Die Schweigepflicht verbietet es, auf Einzelfälle einzugehen. Mehrfach kam es z.B. vor, daß Eltern von Kindern, die in ihrem zarten Alter schon schwerste Erkrankungen hinter sich gebracht hatten, zudem noch frühgeboren waren und entsprechende Entwicklungsrückstände aufwiesen, gesagt wurde, daß eine nur eine Zuweisung in Förderschulen für Lernbehinderte oder Geistig Behinderte in Frage käme. Diese Kinder entwickelten sich dann nach überwiegend sehr mühsam erreichter Beurlaubung in einem angemessenen betreuenden Umfeld bestens und wurden überwiegend in dem gut genutzten Jahr schulreif. Die Härten und Belastungen für Kinder und Eltern sind eine absolut unnötige und nicht zu rechtfertigende Härte.

¹ Petitionen L142-16/827, entschieden am 29.5.2007 und L142-16/898, entschieden am 12.6.2007, s. Anhang!

Im Übrigen hat eine Anfang 2010 veröffentlichte Studie ergeben, daß zu früh eingeschulte Kinder statistisch eine signifikant geringere Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß eines anspruchsvollen Bildungsganges haben. Die „Welt“ zitiert am 22.3.2010 dazu:

„Die Wahrscheinlichkeit dieser Kinder, auf ein Gymnasium zu kommen, sinkt um 13 Prozent“, sagt Andrea Mühlenweg vom Europäischen Zentrum für Wirtschaftsforschung in Mannheim auf Anfrage.

Zu § 24:

Wir möchten ernsthafte Zweifel an dem Vorschlag anmelden, die Gemeinschaftsschule allgemein zur zuständigen Schule zu erklären, bevor ihre Effizienz bezüglich des Lernerfolges im Vergleich zu Regionalschulen und ggf. auch Gymnasien zweifelsfrei nachgewiesen worden ist.

Zu § 25:

Wir schlagen einen zusätzlichen § 25 a vor, der sinngemäß lauten möge:

Für den Fall sonst unauflösbarer Meinungsunterschiede zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülern über pädagogische, didaktische oder disziplinarische Einschätzungen und Entscheidungen wird die Stelle eines „Ombudsmans“ geschaffen. Der Ombudsman soll über profundes pädagogisches, didaktisches und im notwendigen Umfang auch juristisches Wissen verfügen, um unabhängig von Dritten in Konfliktfällen bei Meinungsverschiedenheiten im Schulalltag moderativ Lösungen herbeizuführen. Dabei möge das Prinzip des „Schiedsmannes“ ein gewisses Leitbild sein. Der Ombudsman ist niemandem weisungsunterstellt und handelt allein nach seinem Gutdünken, seinem Wissen und seiner Einschätzung des zu lösenden Konflikts.

Der Ombudsman möge seine Arbeit auf ein gutes Vertrauensverhältnis zu allen beteiligten Gruppen des Schullebens gründen können. Seine Vorschläge sollen keinen Entscheidungscharakter, sondern eher Leit- und Spielregeln für ein gutes Miteinander im Schulalltag darstellen. Er möge insofern auch jeweils parteiische Dritte bei der Konfliktbewältigung entlasten.

Zu § 29 (5):

Aus aktuellem Anlaß möchten wir den Satz 1 nach dem Wort „Parteien“ dringend um die Worte „und vergleichbare Gruppierungen und Interessensvertretungen“ ergänzt sehen.

Zu § 33:

Wir schlagen einen neuen weiteren Punkt zur Regelung der Kommunikation der Eltern untereinander und mit Dritten vor:

- (6) „Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben an Elternvertreter adressierte Post, Email- und Fax-Nachrichten ungeöffnet bzw. unbesehen und unter Wahrung des Postgeheimnisses uneingeschränkt an diese weiterzuleiten.“

Begründung: Seit Jahren herrscht die Unsitte, daß viele Schulleitungen, in deren Auftrag oft auch Schulsekretärinnen oder Dritte, an Elternvertreter adressierte Post öffnen,

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)**

S. 13 von 26

einsehen, teils vernichten, ohne sie weiterzuleiten oder die Empfänger über deren Vorhandensein zu unterrichten. Oft sind Elternvertreter zwar an Informationen Dritter hochinteressiert, diese erreichen sie aber nicht, weil die Schulleitungen sich hier ganz offenkundig Zensurbefugnisse anmaßen. Wir sind ggf. in der Lage und bereit, hierfür Belege vorzulegen.

Die Elternvertreter sind alle mündige und nicht, auch nicht als Elternvertreter, den Weisungen eines Schulleiters unterstellte Personen. Sie sind gewiß in der Lage, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden und brauchen – es ist fast absurd –, hierfür Argumente zusammenstellen zu müssen – keinen Vorsortierer und Bewerter für sie bestimmter Post und Nachrichten.

In diesem Zusammenhang ist auch die Beförderung wichtiger Nachrichten, wie z.B. fristbehaftete Einladungen zu Konferenzen und Sitzungen, an die Eltern zu überprüfen. Die Übergabe an ein Kind der Elternvertreter führt fast regelmäßig zu Verzögerungen, Verlust von Nachrichten und vielen anderen Störungen. Schulen und Eltern mögen sich, vom Gesetzgeber mit einer Grundlage dazu versehen, auf ein sicheres Beförderungsverfahren, z.B. den Postweg, verständigen. Hierbei sind entsprechende Laufzeiten in alle Fristen einzubeziehen.

Zu § 40:

Dieser Paragraph ist überflüssig. Das Grundprinzip der auf demokratischer Selbstverwaltung aufbauenden Eigenständigkeit von Schulen sollte sich in einer konsequenten Grundhaltung des Zugeständnisses größerer Autonomie widerspiegeln. In diesem Zusammenhang sei einmal auf die vergleichenden Untersuchungen der EU zur Selbstständigkeit von Schulen in ihren Mitgliedsstaaten hingewiesen. Hier rangiert Deutschland auf dem vorletzten Platz. Wir verweisen hier pauschal auf aus dieser Studie abzuleitende weiträumige Verbesserungsmöglichkeiten des Schullebens.

Zu § 41:

Wir schlagen die Einführung eines § 41a „Vorschule“ vor, der einen gesetzlichen Rahmen für die Wiedereinführung der Vorschule gibt, innerhalb dessen die Vorschule in wissenschaftlich begleiteten Schulversuchen neu erwachsen kann.

Zu §42 (1):

Wir freuen uns aufrichtig, daß unsere Anregung anläßlich der Veröffentlichung des Referentenentwurfs zu diesem Gesetz auch hier offensichtlich auf fruchtbaren Boden gefallen ist und eine Änderung im Sinne unseres Vorschlags Eingang in den Regierungsentwurf gefunden hat.

Wir hatten im Juni 2010 geschrieben:

„Analog zur Öffnung der Gemeinschaftsschule für begabungsgerecht differenzierte Unterrichtsangebote ohne Begrenzung der Jahrgangsstufen ist auch der Regionalschule die Möglichkeit zuzugestehen, die Differenzierung auch schon in den Klassenstufen 5 und 6 zuzulassen.“

Diesem wurde mit der Änderung Rechnung getragen.

Wir plädieren dafür, nach dem Vorbild anderer Bundesländer, z.B. NRW, ein 10. Hauptschuljahr wieder einzuführen. Dieses hatte sich auch in Schleswig-Holstein vor der Zerschlagung der Hauptschulen bewährt. In diesem 10. Hauptschuljahr soll die Zusammenarbeit mit Berufsausbildungspartnern für die Schülerinnen und Schüler intensiviert werden, die am Ende der 9. Klasse noch nicht die notwendigen Qualifikationen erlangt haben. Sofern dieses Angebot durch §42 (3) gegeben ist, ist

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Geszentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)**

S. 14 von 26

dieser Vorschlag erfüllt, wenn dieses Angebot von jeder Schule erbracht werden kann oder die Möglichkeiten so gestaltet werden, daß jeder Schüler / jede Schülerin, der / die sich daran beteiligen will, ein solches Angebot in erreichbarer Entfernung vom Wohnort findet.

Zu §42 (2):

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen und bitten den Gesetzgeber, dem Regierungsentwurf hierin nunmehr zu entsprechen.

Zu § 43 (1):

Wir schlagen eine vergleichende Längsschnittuntersuchung zur Lernstandsbestimmung der unterschiedlichen Unterrichtsformen nach dem Beispiel des vom Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung in Berlin für die Hamburger Schulen entwickelten Musters der sog. LAU-Studie vor.

Danach ist aufgrund der Ergebnisse über den betriebenen Aufwand und das erlangte Lernergebnis, gemessen am Erreichen bestimmter Quoten der Wissensstandardkataloge der KMK, über die Zukunft der unterschiedlichen Unterrichtsformen zu berichten und zu entscheiden. Dabei sollen ausschließlich am Lehr- und Lernerfolg der unterschiedlichen Schularten orientierte Parameter ein Gewicht haben. Wird erkannt, daß eine bestimmte Schulform die in sie bei ihrer Einrichtung gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, gibt es keine Alternative zu ihrer Abschaffung und ihrem Ersatz durch eine Schulform, die den Erfordernissen der Bildungsvermittlung nachgewiesenermaßen besser entspricht.

Im Übrigen begrüßen wir die Öffnung für außendifferenzierten Unterricht.

Zu § 44:

Wie eingangs dieser Stellungnahme beschrieben, begrüßen wir die Absicht der Landesregierung, Schwachpunkte im aktuellen Schulgesetz des Landes durch eine Novellierung zu beheben. Dabei begrüßen wir insbesondere die konkrete Absicht, daß die Möglichkeit des neunjährigen gymnasialen Schulbesuchs wieder eingeführt werden soll. Die Landesregierung kommt damit der Erwartung großer Teile der Bevölkerung, nämlich der betroffenen Schüler, Eltern und Lehrer nach, eine bildungspolitische Fehlentscheidung zu korrigieren. Wir appellieren an den Gesetzgeber, dieser Absicht der Landesregierung insgesamt wohlwollend und zustimmend zu begegnen und die erforderlichen Korrekturen am Schulgesetz vorzunehmen. Allerdings sollte dabei nach unseren Vorstellungen unbedingt ein anderes als das im Regierungsentwurf vorgesehene Modell gewählt werden.

Der im Gesetzentwurf niedergelegte Vorschlag zur Änderung des § 44 sieht die Möglichkeit von acht oder neun Schulleistungsjahren vor. Die Aufteilung von fünf oder sechs Jahrgangsstufen zuzüglich einer dreijährigen Oberstufe wird aber nach unserer Einschätzung zu den gleichen Problemen in der Umsetzung führen wie die bisherige, von allen Betroffenen bemängelte Lösung des bestehenden Schulgesetzes.

Wir schlagen deshalb vor, für alle Gymnasialformen sechs Jahrgangsstufen zuzüglich einer dreijährigen Oberstufe vorzusehen, die aus einer einjährigen Einführungsphase und einer zweijährigen Qualifikationsphase besteht, wobei die Einführungsphase auch auf das letzte Jahr der Sekundarstufe I und den Beginn der Qualifikationsphase verteilt werden kann und an der Gesetzesfassung die dafür erforderlichen Korrekturen vorzunehmen.

Diese Möglichkeit erschließt sich dem aufmerksamen Leser der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 2006 über die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe übrigens beim aufmerksamen Lesen. Wir haben den Text dieser Vereinbarung im Anhang dieser Stellungnahme noch einmal aufgenommen.

Die am aktuellen, vor zwei Jahren eingeführten achtjährigen gymnasialen Bildungsgang geübte Kritik ist im Wesentlichen darin begründet, daß der Unterrichtsstoff von ehemals sechs auf jetzt fünf Schuljahre konzentriert wurde, ohne die verbindliche Kontingentstundentafel anzupassen. Dieses wäre aber auch nicht möglich gewesen, da der zu lehrende und zu lernende Stoffumfang für das gymnasiale Anspruchsniveau nicht zu mindern ist. Trüge man von diesem Kontingent wesentliche Teile ab, landete man statt beim Abitur bei den Anforderungen, die an Absolventen des Realschulabschlusses gestellt werden.

Die Dauer der Oberstufe wurde nicht verändert. Das führte zu einer Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsdauer in der Unter- und Mittelstufe, die nur durch Nachmittagsunterricht erreicht werden kann. Zusätzlich ergab sich die Notwendigkeit, mit der zweiten Fremdsprache in Jahrgangsstufe sechs und nicht mehr wie davor in Jahrgangsstufe sieben zu beginnen.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung jetzt vorgesehene Neuregelung, bei der die Dauer der Oberstufe wieder unangetastet bleibt, kann nur dadurch umgesetzt werden, daß zwei unterschiedliche gymnasiale Bildungsgänge eingeführt werden. Konkrete Vorgaben für die Umsetzung enthält das Gesetz nicht. Auch in begründenden Unterlagen befinden sich keine Hinweise darauf, wie die Gymnasien die Bildungsgänge realisieren sollen. Das mag in der praktischen Umsetzung dazu führen, daß für den achtjährigen Bildungsgang die bisherige kritikbehaftete Regelung beibehalten wird und für den neunjährigen Bildungsgang auf die Lehrpläne des Bildungsgangs vor Inkrafttreten des aktuellen Schulgesetzes zurückgegriffen wird. Es ist nur schwer vorstellbar, wie dies organisatorisch und wirtschaftlich parallel an Gymnasien umgesetzt werden kann. Kleinere Gymnasien werden sich für eine der Alternativen entscheiden müssen. Das führte dann für Eltern und Schüler dazu, daß eine Entscheidung für den einen oder den anderen Weg bereits bei der Schulartwahl zu treffen wäre. Damit wäre aber denen, die jetzt schon in G8-Lernrhythmen leben müssen, auch nicht geholfen.

Wie gesagt: Unser treibendes Motiv ist das des Kindeswohls, wobei der Begriff „Kind“ hier auch Jugendliche und Heranwachsende einschließt.

Letztlich würden hiermit zwei Arten von Gymnasium geschaffen werden – keine Perspektive für eine erreichbare Verbesserung der Situation.

Die von G9-jetzt vorgeschlagene Alternative eröffnet zwar ebenfalls die Wahl zwischen acht- und neunjährigem Bildungsgang, stößt aber bei der Umsetzung nicht auf die dargestellten Probleme des Regierungsentwurfs. Da die Differenzierung erst vor dem Beginn der Oberstufe erfolgt und auch die Oberstufe für beide Bildungsgänge gemeinsam absolviert wird, gilt es bei der Umsetzung allein die Aufgabe zu lösen, denen, die ohnehin schneller lernen und damit angebotene Lernziele schneller und mit weniger Aufwand erreichen werden, ein Durchlaufen der Einführungsphase der Oberstufe statt in einer eigenen Klassenstufe, wie sie von den G9-Schülern in Klassenstufe 11 absolviert wird, parallel zur letzten Klassenstufe der Sekundarstufe I (Klassenstufe 10) und fakultativ

noch überleitend in die Qualifikationsphase der Oberstufe (Klassenstufe 12) zu ermöglichen.

Dies wird wesentlich einfacher darzustellen sein, als zwei parallele Bildungszüge mit fünf und sechs Jahrgangsstufen vorzuhalten. Die Oberstufe in einer nur zweijährigen Oberstufe zu absolvieren, ist ohne weitere Gesetzesänderung möglich, da § 18 Abs. 4 des aktuellen Schulgesetzes wie auch § 18 Abs. 3 des Regierungsentwurfs dies zuläßt und dieses auch im Einklang mit der vorerwähnten Vereinbarung der KMK steht.

Die ganz große Mehrheit der Eltern, insbesondere die der von G8 bereits jetzt oder in den nächsten Jahren betroffenen Jahrgänge, wünscht die unverzügliche Wiederherstellung des neunjährigen gymnasialen Bildungsganges. Dem ist – auch im Sinne des Artikels 8 (2) der Landesverfassung vom Gesetzgeber zu entsprechen.

Dementsprechend schlagen wir für **§ 44 (2) folgende neue Formulierung** vor:

1. Das Gymnasium gliedert seinen Unterricht von neun Schulleistungsjahren in sechs Jahrgangsstufen zuzüglich einer dreijährigen Oberstufe. Diese besteht aus einer einjährigen Einführungsphase und einer anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase.
Die Schülerinnen und Schüler erwerben mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe den Hauptschulabschluß und mit der Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe den Realschulabschluß.
Schülerinnen und Schüler, die den Besuch der Oberstufe auf zwei Jahre reduzieren wollen, können die Einführungsphase der Oberstufe in einem verkürzten Verfahren parallel zum regulären Unterricht der 10. Jahrgangsstufe absolvieren.
Die Entscheidung, ob sie die Oberstufe in zwei oder drei Jahren durchlaufen, treffen die Eltern und Schüler am Ende der neunten Jahrgangsstufe.
Die Entscheidung für die Teilnahme an der verkürzten Einführungsphase und für einen direkten Aufstieg aus der 10. Jahrgangsstufe in die Qualifikationsphase der Oberstufe bedarf der Zustimmung der Klassenkonferenz.
2. Schülerinnen oder Schüler, die sich für eine auf zwei Jahre verkürzte Oberstufe entschieden haben, bereiten sich während des 10. Schuljahres in Zusatzunterrichtsangeboten auf die Oberstufe vor.
Die Gestaltung dieser verkürzten Einführungsphase ist der Schule freigestellt, es sind aber landesweit gleiche Voraussetzungen im Unterrichtsfortschritt zu erfüllen, um die Freizügigkeit innerhalb des Landes zu gewährleisten.
3. Schülerinnen und Schüler, die sich für die zweijährige Oberstufe entschieden haben, bzw. im Fall ihrer Minderjährigkeit ihre Eltern, können sich bis zur Mitte des letzten Schuljahres bzw. bis zur Anmeldung zur Abiturprüfung jederzeit für einen Übergang in den dreijährigen Durchgang mit einer dementsprechenden Wiederholung des voraufgegangenen Unterrichtsjahres entscheiden. Im ersten Jahr der durch direkten Aufstieg aus der 10. Jahrgangsstufe erreichten Qualifikationsphase geschieht dieses durch Wechsel in die Einführungsphase des dreijährigen Durchganges, im zweiten Jahr der Qualifikationsphase durch einen Wechsel

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Geszentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)**

S. 17 von 26

in den nachfolgenden, die Qualifikationsphase beginnenden Jahrgang, also jeweils durch Rückkehr in den bis zur 10. Jahrgangsstufe gemeinsamen Jahrgang.

4. Besteht ein Schüler oder eine Schülerin die Abiturprüfung im zweijährigen Durchgang nicht, wiederholt er oder sie das letzte Jahr in der folgenden Jahrgangsgruppe.
Tritt er oder sie von der Abiturprüfung vor deren Beginn zurück, so setzt er oder sie den Schulbesuch im nachfolgenden Jahrgang fort. Besteht er oder sie die Abiturprüfung dann nicht, kann er / sie diese nach einem weiteren Jahr noch einmal wiederholen.
In begründeten Einzelfällen kann die Schule eine weitere Prüfung zulassen, solange die Verweildauer in der Oberstufe vier Jahre nicht überschreitet.
Besteht er / sie die Prüfung dann wieder nicht, verläßt er oder sie die Schule mit dem bereits durch Versetzung in die Oberstufe erworbenen Realschulabschluß.
5. § 15 dieses Schulgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Die Bestimmungen zur Funktion der Oberstufe, zur Abiturprüfung und zur Fachhochschulreife wie auch zur Allgemeinen Hochschulreife können aus dem bestehenden Gesetz sinngemäß übernommen werden.

Grundsätzlich sind aber gerade im Blick auf die Wahl der weiterführenden Schule nach der Grundschule alle Probleme, die mit einer Entscheidung der Gymnasien, der Schulträger, bei deren Nichteinigung die auf einen Entscheid des Bildungsministeriums mit Sicherheit zu erwartenden Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichtsverfahren, ob sie G8 oder G9 anbieten wollen, verbunden sind, mit unserem Vorschlag mit einem Schlag erledigt. Damit wird auch der Absatz (3) zu § 44 des Regierungsentwurfs komplett entbehrlich.

Wir möchten nur aus akademischem Interesse auch auf ein Problem aufmerksam machen, das der Regierungsentwurf unberücksichtigt gelassen hat: Es macht die (nur gedanklich vorgestellte) Entscheidung, ob ein Gymnasium in Zukunft G8 oder G9 anbieten wird, vom Einvernehmen mit dem Schulträger abhängig. Nun gibt es gerade in den großflächigen, aber dünnbesiedelten Kreisen wie z.B. an der Westküste Schulen, deren Schülerschaft zu mehr als 50% Fahrschüler aus Gemeinden, die nicht mit der Schulträgergemeinde verbunden sind, besteht. Warum sollen diese Gemeinden, die für ihre jungen Mitbürger Schulkostenbeiträge entrichten, kein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Schule haben, ein einsam agierender, auch noch der Weisungsbefugnis der Schulaufsicht unterstehender Schulleiter aber das gleiche Stimmgewicht wie der gesamte institutionelle Schulträger oder die Schulkonferenz, das höchste beschlußfassende Gremium der Schule, haben? Das ist nicht zu Ende gedacht.

Der Vorschlag von G9-jetzt würde zudem allen derzeit nach G8 beschulten Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die Möglichkeit eines neunjährigen Bildungsganges ermöglichen und damit eine weitere Schwäche des Regierungsentwurfs beheben. Nach § 148 Abs. 4 des Regierungsentwurfs soll die G9-Option nur denjenigen Schülerinnen und Schülern offen stehen, die zum Schuljahr 2011/2012 auf das Gymnasium wechseln

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Geszentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)**

S. 18 von 26

werden. Zwar enthält dieselbe Vorschrift eine Kann-Bestimmung hinsichtlich der jetzigen fünften Jahrgangsstufen. Die Schülerinnen und Schüler der jetzigen Jahrgangsstufen sechs und sieben werden nach dem Regierungsentwurf aber zwangsläufig auf den achtjährigen gymnasialen Bildungsgang verpflichtet. Abgesehen davon, daß die zur Begründung wiederholt von Regierung und Politik vorgetragenen organisatorischen und verfassungsrechtlichen Gründe nicht nachvollziehbar sind, stände die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler für den Einschub des Vorbereitungsjahres nach dem Vorschlag von G9-jetzt erst in zwei Jahren an. Das Gesetz käme für diesen Fall hinsichtlich der gymnasialen Schuldauer ohne Übergangsregelungen aus und würde jedem Betroffenen das Wahlrecht zugestehen.

Es sei hier im Vorgriff auf § 148 angemerkt, daß das auf einen achtjährigen Bildungsgang gegründete Schulverhältnis der jetzigen im G8-Rahmen unterrichteten Schüler hiervon nicht berührt wird. Sofern ein Schüler oder eine Schülerin oder deren Eltern auch nach Abschluß der Sekundarstufe I noch den achtjährigen gymnasialen Bildungsgang wünschen, werden sie diesen in einer zweijährigen Oberstufe vollenden können. Bis dahin können sie aber ohne Probleme ab sofort im Neunjahresrhythmus weiterlernen.

Absatz (4) zu § 44 möchten wir ergänzen um die Formulierung:

„Das Gymnasium stellt die Fächergruppen seiner Profileroberstufe entsprechend seinem Gesamtprofil zusammen und berücksichtigt dabei jeweils den vorausgegangenen Bildungsweg seiner Schülerinnen und Schüler. Ziel des Oberstufen-Bildungsganges ist dabei neben der Vermittlung der Allgemeinen Hochschulreife und der Vermittlung einer breiten Allgemeinbildung die Vertiefung der das Schulprofil insgesamt prägenden Fachrichtungen.“

Zu § 45 (1):

Satz 4 und 5 dieses Absatzes lauten:

„Sie beteiligen sich zusammen mit Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe zudem an der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Schülerinnen und Schülern zur Vermeidung sonderpädagogischen Förderbedarfs. Förderzentren sollen eine individuelle Förderung entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf erteilen, soweit möglich die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anstreben und dabei eine allgemeine Bildung vermitteln, ...“

Diese Sätze enthalten die Anweisung an die Förderzentren, bei Schülerinnen und Schülern so tätig zu werden, daß Förderbedarf nicht weiter besteht. Es ist gerade das Wesen des bislang in Deutschland, somit auch in Schleswig-Holstein gewachsenen Förderschulsystems, die Förderung von Schülerinnen und Schülern weit über den Inklusionsbegriff der UNO hinaus im Schulwesen zu verankern. Durch die bloße Eingliederung sonderförderungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Unterricht entsteht keine Förderung, sie wird dadurch eher drastisch reduziert. Hier unterliegt eine große Zahl damit befaßter Bildungsspezialisten dem Mißverständnis, das aus der Ummünzung des Begriffs „Inclusion“ im Urtext in eine englisch Zwischenversion „integrative education“ hierzulande die Interpretation, daß Inklusion gleichbedeutend mit binnendifferenzierten, integrativen Unterrichtssystemen sein, entstanden ist. Kein Mensch käme auf die Idee, aus dem seit den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung zu findenden Begriff

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Geszentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes**
Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)

S. 19 von 26

„Gemeinschaftsschule“, im Sinne einer öffentlich-rechtlichen, der Gemeinschaft der Bevölkerung gehörenden Schule, abzuleiten, daß die Verfassungsväter damit den heute eher als pädagogische Mode-Marke genutzten Begriff „Gemeinschaftsschule“ einschließlich ihrer Eigentümlichkeiten gemeint hätten.

Die Forderung der UNO nach Inklusion richtet sich primär an Staaten, die sonderförderungsbedürftige Kinder und allgemein Behinderte bislang vom Schulbesuch und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vollständig ausschließen und ihnen somit keinerlei Chance auf eine menschenwürdige Lebensgestaltung geben. Es ist ein bewußtes oder auf Unkenntnis beruhendes Mißverständnis, den Inklusionsbegriff so auszulegen, daß Förderschulen mit ihrem hochdifferenzierten sonderpädagogischen Förderungspotential zum Zweck oder als Mittel der Inklusion ihres unmittelbar wirksamen förderlichen Einflusses selbst zu ihrer Abschaffung beitragen sollen. Hiermit wird keinem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Dienst erwiesen. Als bereits vollzogenes Beispiel sei die Abschaffung der Sprachheilgrundschulen genannt, die gegen den Willen der Eltern, der Fachwelt und der Lehrkräfte von der Vor-Vorgängerregierung vollzogen wurde.

Wir schlagen vor, die beiden vorgenannten Sätze zu streichen oder sie durch Formulierungen zu ersetzen, die den Bestand und Zweck der Förderschulen als Angebot für betroffene Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sichern und stützen.

Zu § 49 (1)

Wir schlagen hier die Aufnahme einer Ergänzung des ersten Absatzes vor:

„Der Schulträger stellt sicher, daß die Schulgebäude und ihre Einrichtungen barrierefrei i.S. der einschlägigen Bauvorschriften und rechtlichen Grundsätze sind. Erfüllen sie dieses Kriterium nicht, hat der Schulträger eine Planung vorzulegen, nach der die Barrierefreiheit erreicht werden soll. Notwendige Bau- und Strukturmaßnahmen sind mit der Schulleitung in angemessener Vorlaufzeit abzustimmen.“

Zu § 51:

Die Schulentwicklungsplanung ist von den Kommunen auf das Bildungsministerium oder eine von ihm beauftragte fachkundige Organisationsebene, z.B. eine Schulkammer als Selbstverwaltungsorgan (s. unsere Anmerkungen zu § 3), hilfsweise vorerst noch die Schulaufsichtsbehörden (Schulämter) zu verlagern. Der Paragraph ist so zu ändern, daß eine gleichmäßige Versorgung aller Regionen insbesondere mit beiden Arten der Sekundarstufen-I-Schulen (Regional- und Gemeinschaftsschule) wieder gewährleistet wird, schon um dem Grundgedanken des Artikels 8 (2) der Landesverfassung gerecht zu werden.

Zu § 53:

Wir begrüßen den Änderungsvorschlag des Regierungsentwurfs.

Zu § 60 (2):

Satz 2 des Regierungsvorschlags ist kontraproduktiv und dem Kindeswohl abträglich und sollte gestrichen werden. Ein organisatorischer Verbund mehrerer auch nur relativ kleiner Grundschulen kann für den Schulträger, vor allem aber für die Kinder der meist recht kleinen Gemeinden und im Blick auf deren Infrastruktur vorteilhaft

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Geszentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)**

S. 20 von 26

sein. Vorstellbar ist, eine Untergrenze für die Schülerzahl eines solchen Verbundes kleiner Grundschulen festzulegen, die aber in einem dem Zweck dieser Regelung nicht widersprechenden Rahmen gehalten werden muß. Insbesondere sind dabei demographische Besonderheiten einzelner teilweise recht dünn besiedelter Regionen zu berücksichtigen. Insbesondere darf der Grundsatz „Kurze Wege für kurze Beine“ und der auch im Sinne der Landesentwicklung relevante Grundsatz vom „Nachbarn Grundschule“ nicht bürokratischen Prioritäten weichen. Vorstellbar ist auch eine Art „Geschäftsbesorgung“, in deren Rahmen die rein administrativen Belange sehr kleiner Grundschulen von anderen Schulen in der Nähe mit versorgt werden, beispielsweise Büroarbeiten, die aber den Grundschulen ihre didaktische, pädagogische und personelle Eigenheit beläßt.

Zu § 65 (1):

Die Regelung zu Lernplänen kann wegfallen. Lernpläne haben sich in ihrer großen Mehrzahl nicht bewährt. Sie binden Kapazitäten der Lehrkräfte in unvertretbarer Größenordnung, die besser in einen intensiveren Unterricht investiert wäre. Die Anleitung zu Sonderübungen und Unterstützung beim Lernen bedarf keiner gesetzlichen Regelung, sondern des pädagogischen Freiraums und Selbstverständnisses, das wir bei unseren Lehrkräften als gegeben voraussetzen. Die zu den Lernplänen üblichen Vereinbarungen zwischen Schule, Schülerin oder Schüler und Eltern sind ohnedies das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben sind, weil die Schülerinnen und Schüler auch in eigener Sache nicht rechtsfähig sind, ein Nichterfüllen der Lernplanvereinbarungen somit weder rechtlich noch kraft Mitwirkung der Eltern durchzusetzen sind, und letztlich das Ziel der pädagogischen und didaktischen Anstrengungen auf eine unangemessen Ebene verlagert.

Zu § 65 (4):

Es ist nicht nachzuvollziehen, daß der gewählte Elternvertreter bei Versetzungs-, Zeugnis- oder Prüfungskonferenzen nicht beratendes und stimmberechtigtes ordentliches Mitglied der Klassenkonferenz sein soll.

Wir schlagen vor, den Hauptsatzteil des ersten Satzes wie folgt zu fassen: „... nehmen an den Sitzungen die Lehrkräfte und der / die Vorsitzende des Klassenelternbeirates sowie die /der jeweilige Stellvertreter/in teil. Bei Angelegenheiten, die ein Kind der / des teilnehmenden Klassenelternbeiratsvorsitzenden betreffen, wird diese/r von ihrer/m / seiner/m Stellvertreter/in vertreten.“

Begründung: Erfahrung, persönliche Kenntnis und überhaupt die Interessenvertretung der Eltern sind die Aufgabe der Elternvertreter – darum heißen sie auch so. Gerade in solch empfindlichen Bereichen wie einer Klassenkonferenz zu Zeugnissen und Versetzungen, in der es um die weitere Lebensgeschichte einzelner Schülerinnen und Schüler gehen kann, ist die Teilnahme der Elternvertreter unabdingbar.

Ergänzend sei angemerkt, daß eine Regelung, die es auch berufstätigen Eltern ermöglicht, an Klassenkonferenzen teilzunehmen, ohne dafür ggf. Urlaub beim Arbeitgeber beantragen zu müssen, wünschenswert ist.

Zu § 68 (1):

In Satz 2 ist das Wort „nicht“ durch „für Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule“ zu ersetzen.

Begründung:

Jeder Ortsbeirat, jeder kleine Gemeindeausschuß tagt heute und schon seit Jahren öffentlich. Das Festhalten an nicht-öffentlichen Gremiensitzungen ist unzeitgemäß und von der allgemeinen politischen Entwicklung und dem demokratischen Selbstverständnis der Bürgerinnen und Bürger und ihrem Wunsch nach und Recht auf Partizipation überholt. Vielmehr haben einzelne Elternvertretungsgremien vom Kreiselternbeirat bis zu mehreren, nicht allen (!) Landeselternbeiräten in den letzten Jahren offenkundig gegen die Interessen der von ihnen zu vertretenden Elternschaft verstoßen. Unter dem dichtgewebten Deckmantel der Vertraulichkeit wurden Beschlüsse gefaßt, die von der Basis der – rechtlich wehrlosen – Elternschaft nicht getragen wurden. Hier ist dringend Abhilfe nötig.

Zu § 68 (3):

Wir begrüßen den Vorschlag im Regierungsentwurf, die Einladungsfrist auf zwei Wochen auszudehnen. In diesem Zusammenhang machen wir noch einmal auf die Notwendigkeit der Organisation einer zuverlässigen Weiterleitung von Einladungen insbesondere an die Eltern aufmerksam. Die Einladung Schülerinnen und Schülern zu Weiterleitung mitzugeben, führt allzu oft durch Vergeßlichkeit oder aus anderen Gründen zu Informationsdefiziten. Insbesondere, wenn Fristen zu wahren sind, sind andere Wege zu bevorzugen.

Zu § 68 (6):

Einzufügen ist ein neuer erster Satz:

„Beschlüsse können auf Verlangen eines oder mehrer Teilnehmer geheim durchgeführt werden. Sie werden mit Stimmenmehrheit...“

Begründung: Teilnehmer unterliegen bisweilen dem Wohlwollen oder der kritischen Sicht anderer Konferenzteilnehmer. Sie werden dadurch in ihrem Abstimmungsverhalten bei offenen Abstimmungen beeinflusst. Dieses beklagen Konferenzteilnehmer auf allen Ebenen der Beiräte, Konferenzen und seit Jahren – es wird Zeit für eine Regelung, die diesem Mißstand abhilft. Die Vertraulichkeit einer geheimen Stimmabgabe ist ein gutes Mittel, Beeinflussungen bei Abstimmungen zu vermeiden.

Zu § 68 (4):

Ergänze: (Gegenstand und) „den Wortlaut der“ (gestellten Anträge), „auch der im Zuge der Konferenz bzw. Sitzung abgelehnten,“

Zu § 68 (5):

Ergänze: (den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse) „und das Abstimmungsergebnis“

Zu § 68 (8):

Im letzten Absatz ist ein neuer zweiter Satz einzuschieben: „Die Niederschrift ist allen Teilnehmern so zügig wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Konferenz, über die sie angefertigt wurde, zuzustellen. Einsprüche gegen den Inhalt sind dem Schriftführer und dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen und sofort zu berücksichtigen,

worauf allen ordentlichen Teilnehmern eine korrigierte Version der Niederschrift unverzüglich zuzustellen ist.“

Begründung: Der Satz, *„Wer das Protokoll führt, bestimmt, was beschlossen wurde“*, wird in bzw. nach manchen Konferenzen und Sitzungen häufig dazu genutzt, Sachverhalte und Konferenzergebnisse – vorsichtig formuliert – aus einem schrägen Blickwinkel zu interpretieren. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß das Konferenz- oder Sitzungsergebnis ordentlich und sachgerecht dokumentiert wird, weil es den Teilnehmern dann noch in deutlicher Erinnerung ist. Insbesondere betrifft dieses Konferenzen und Sitzungen, die am Ende eines Schuljahres oder einer Wahlperiode liegen. Hier kommt es regelmäßig alle zwei Jahre zu der absurden Situation, daß ein teilweise neugewähltes Gremium das Protokoll einer Sitzung seiner Vorgänger bestätigen muß.

Weiter schlagen wir in diesem Zusammenhang als zu ergänzenden Satz vor:

„Protokolle von Konferenzen und Sitzungen sind nach ihrer Bestätigung durch die Teilnehmer dem gesamten Kreis der vertretenen Personen zugänglich zu machen.“

Zum Thema Elternvertretungen (§ 70 ff.) möchten wir hier nur ganz allgemein vorschlagen, die Elemente der direkten Demokratie bezüglich der Vertretung der Elterninteressen zu stärken. So regen wir an, mindestens einmal jährlich für jede Schule eine **Gesamtelternversammlung** einzuberufen. Analog zum „Schülerparlament“ möchten wir auch schulartübergreifende **Kreis- und Landeselternkonferenzen** vorschlagen, denen eine direkte Mitwirkung an der Gestaltung des Schulwesens zuzubilligen ist.

Darüber hinaus halten wir auch kreisweite Elternversammlungen zum Zwecke des gegenseitigen schulübergreifenden Kennenlernens, des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs, der Vereinbarung gemeinsamer Ziele und vieler weiterer nützlicher Aspekte für wünschenswert. Die Schulträger und die Schulleitungen mögen durch eine angemessene Regelung im Schulgesetz zur Unterstützung solcher Elternzusammenkünfte verpflichtet werden.

Zu § 71 (2):

Wir schlagen vor, nach dem Wort „Klassenlehrer“ das Wort „hat“ durch „und alle in der Klasse unterrichtenden Fachlehrer haben“ zu ersetzen. Ggf. ist die Pflicht für die Fachlehrer auf einmal im Schuljahr, bei Wechsel im Kollegium sinnfällig wiederholt, einzugrenzen.

Zu § 85 (2) Satz 6 ff.:

Eine Rückkehr zur direkten, eigenständigen Wahl der Verbindungslehrer auf Kreis- und Landesebene halten wir für geboten und unabdingbar. Es ist mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar, daß dem Ministerium für diese wichtige Funktion ein Einsetzungsrecht vorbehalten ist. Die bis zur letzten großen Schulgesetznovelle 2007 gültige Regelung sollte hier wieder Fuß fassen.

Zu § 85 (4)

Aus gleichem Grund wie im vorstehenden Absatz ist Satz zwei dieses Absatzes ersatzlos zu tilgen.

Zu § 111 (1):

Wir möchten die Ergänzung des Regierungsentwurfs um folgende Regelung erweitert sehen:

„Der Schulträger informiert die Schulkostenbeitragszahler jährlich über die Verwendung der Mittel mit Nachweisen und legt für das Folgejahr einen Haushaltsplan-Vorschlag vor, der von den Schulkostenbeitragszahlern zu genehmigen ist. Der Verwendungsnachweis und der Haushaltsplan sind der Schulkonferenz der betroffenen Schulen zur Kenntnis zugeben.“

Eine entsprechende Regelung fehlte bislang, damit war nicht überall sicherzustellen, daß Schulkostenbeiträge ausschließlich sachgerecht zum Wohl der entsandten Kinder, Schülerinnen und Schüler, verwendet wurden.

Zu § 148 (4) Satz 3:

Der Gehalt dieses Satzes kann und muß auf alle bislang im achtjährigen Bildungsgangsrahmen lernenden Schülerinnen und Schüler angewandt werden. Das gebieten die Vernunft und das Recht auf Gleichbehandlung. Es würde außerdem für die Schulen eine unbotmäßige Erschwernis darstellen, lediglich für zwei durchlaufende Jahrgänge komplette Curricula etc. für einen achtjährigen gymnasialen Bildungsgang zu entwickeln. Dieses ist bislang an keiner Schule für den gesamten Bildungsgang dieser Schülerinnen und Schüler geschehen, somit ist auch keine Arbeit überflüssigerweise und nutzlos investiert worden.

Mit dem von uns vorgeschlagenen Y++-Modell erübrigen sich in der Praxis allerdings alle Notwendigkeiten, hier noch regulativ tätig zu werden.

Zu § 148 (4) insgesamt:

Für den Fall, daß diese Vorschrift im Wortlaut des Regierungsentwurfes Gesetzeskraft erhielte, käme für die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, die sich im Schuljahr 2010/2011 in den Jahrgangsstufen sechs und sieben befänden, die Möglichkeit, das Gymnasium neun Jahre lang zu besuchen, von vornherein nicht in Betracht. Während § 148 Abs. 3 für die Schüler höherer Jahrgangsstufen noch eine neunjährige Dauer der gymnasialen Schulzeit vorschreibt und § 148 Abs. 4 für diejenigen, die dann in Jahrgangsstufe fünf sind, den neunjährigen Gymnasialbesuch zumindest noch offen läßt, werden die genannten Schülerinnen und Schüler davon ausgeschlossen. Das führte dazu, daß das Schulgesetz letztlich eine achtjährige Gymnasialdauer ausschließlich für die Schülerinnen und Schüler von zwei Jahrgangsstufen vorschrieb. Dies begegnet in mehrfacher Hinsicht Bedenken.

Verfassungsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz

Dem Gesetzgeber ist es im Grundsatz unbenommen, die Dauer des Gymnasiums zu verändern. Insoweit wurde auch die Verkürzung der Gymnasialzeit von neun auf acht Jahre anläßlich der letzten Änderung des Schulgesetzes nicht angegriffen. Allein aus der

Stellungnahme der Elterninitiative G9-jetzt!

zum **Geszentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes**
Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)

S. 24 von 26

Tatsache, daß für frühere Generationen eine längere Schulzeit bis zum Abitur vorgesehen war, konnte kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz abgeleitet werden. Die jetzt anstehende Möglichkeit, die gymnasiale Schulzeit bis zum Abitur wieder zu verlängern, soll allerdings gem. § 148 Abs. 4 SchulG-E nicht allen Schülerinnen und Schülern eingeräumt werden. Dadurch wird die Situation geschaffen, daß in Ansehung der Wiedereinführung der neunjährigen Gymnasialschuldauer genau zwei Jahrgangsstufen qua Gesetz gezwungen werden, das Gymnasium in kürzerer Zeit zu durchlaufen, als alle anderen Schülerinnen und Schüler. In Anbetracht der großen Zahl früherer und insbesondere künftiger Jahrgangsstufen mit der Option für einen neunjährigen gymnasialen Bildungsgang läge hierin eine nicht vertretbare Ungleichbehandlung.

Es wird nicht verkannt, daß ein Anspruch auf Gleichbehandlung kein absolutes Recht darstellt. Allerdings bedarf eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte einer tragfähigen Begründung. An dieser Begründung fehlt es aber hier.

Entgegen geäußerten Bekundungen sowohl aus dem parlamentarischen Umfeld als auch aus dem zuständigen Ministerium stehen (verfassungs-) rechtliche Gründe der Einbeziehung der Jahrgangsstufen sechs und sieben in die Möglichkeit der neunjährigen Gymnasialschuldauer nicht entgegen. Das insoweit vorgetragene Argument, diese Schüler hätten einen Anspruch darauf, das Gymnasium in der Zeit zu durchlaufen, die zum Zeitpunkt ihres Eintritts in das Gymnasium gesetzlich festgelegt war (also in acht Jahren), ist nicht einschlägig. Denn gerade nach der Zielsetzung des SchulG-E sollen diese nicht zu einem um ein Jahr verlängerten Schulbesuch verpflichtet werden. Sie behalten nach dem Gesetzentwurf und auch nach unserem Vorschlag für § 44 (2) vielmehr die Möglichkeit, das Abitur nach achtjährigem Gymnasialbesuch zu erlangen. Deshalb begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, auch diesen Jahrgangsstufen die (Wahl-)Möglichkeit zu einem Wechsel in den neunjährigen gymnasialen Bildungsgang zu ermöglichen, wie er ihren zufällig in der gleichen Stufe der Schullaufbahn stehenden, auch das Abitur anstrebenden Mitschülern in den jetzt auslaufenden Gesamtschulen ohne weiteres gegeben ist.

In unserem Modell Y++ ist der inhärente Wechsel in einen de-facto G9-Bildungsgang zumindest bis zur 10. Klassenstufe ‚eingebaut‘. Dann bedarf es nur einer Willenserklärung seitens der Schüler bzw. deren Eltern, sich aus dem G8-Rahmen zu befreien. Absurderweise würden nach den vorgeschlagenen Regeln die jetzigen G8-Schüler durch eine Klassenwiederholung auch in einen G9-Rahmen ‚rutschen‘ können. Schon die Wortwahl und die dadurch beschriebenen Szenarien lassen ein organisatorisch unfertig erscheinendes Gedankengebäude erkennen, dem wir unseren Entwurf mit der Gewißheit gegenüberstellen können, all diese Probleme in einem Zug mit beseitigen zu können.

Des Weiteren wurden „organisatorische Gründe“ genannt, die die Ungleichbehandlung aus § 148 Abs. 4 SchulG-E rechtfertigten. Derartige Gründe, die zudem nicht spezifiziert wurden, tragen ebenfalls nicht. Organisatorische Gründe mögen in der Folge des Gesetzesvollzugs einzelne Gymnasien davon abhalten, den neunjährigen Bildungsgang für die Jahrgangsstufen aus § 148 Abs. 4 SchulG-E neben dem achtjährigen anzubieten. Sie sind aber nicht in einem Umfang erkennbar, der schon das Einräumen einer Wahlmöglichkeit von vorn herein ausschließt.

Bekundeter Wille von Eltern, Schülerinnen und Schülern

Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Elternvereins und andere Elterngruppen haben eigene Erhebungen durchgeführt und die Erhebungen zahlreicher lokaler Initiativen betroffener Gymnasiastinnen, Gymnasiasten und Eltern gebündelt. Als Ergebnis steht fest, daß die überwältigende Mehrheit der betroffenen Personen sich bei einem gegebenen Wahlrecht für die neunjährige Dauer der Gymnasialzeit bis zum Abitur entscheiden würde. Von besonderer Bedeutung ist dieses Ergebnis, weil es sich dabei gerade um die Schülerinnen und Schüler handelt, die nach § 148 Abs. 4 SchulG-E davon ausgeschlossen würden.

Auch in einer repräsentativen Demokratie sollte der Souverän dem artikulierten Willen betroffener Teile der Bevölkerung Beachtung schenken. Die Ergebnisse der Erhebungen liegen u.a. in Form von Unterschriftenlisten vor und wurden dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Juni 2010 übergeben. Wir konnten allein ca. 21.400 Unterschriften überreichen, weitere Initiativen erhöhten diese Zahl durch ihre Beiträge auf über 25.000.

Schließlich trägt § 148 Abs. 4 SchulG-E den Beigeschmack, daß es sich bei den vom Wahlrecht ausgeschlossenen Jahrgangsstufen um diejenigen handelt, die als Erste mit den Schwächen und Unzulänglichkeiten der verkürzten Gymnasialausbildung leben mußten und deren offenkundige Belastungen mit dazu beigetragen haben, die gymnasiale Schuldauer wieder auf neun Jahre zu verlängern. Diesen ist zuerst Erleichterung zu gewähren.

Heikendorf , d. 6. Dezember 2010

Im Auftrag und im Namen der Initiative G9-jetzt! und aller am Entstehen dieser Stellungnahme Beteiligten:



Dr.med. Ulrich G. Kliegis

Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Elternvereins e.V.

Anhänge:

- (1) Stellungnahmen verschiedener Elternbeiräte, die diese bereits anlässlich der Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum Schulgesetz-Änderungsverfahren verfaßt hatten (zu § 44 (2))
- (2) Beschlüsse des Petitionsausschusses des SH Landtages aus dem Jahr 2007 (zu § 22)
- (3) Umfrageergebnis einer hessischen Elterninitiative, die sich für die Wiedereinführung von G9 einsetzt. Die Ergebnisse können angesichts der direkt vergleichbaren Ausgangslage als auch für Schleswig-Holstein anwendbar angesehen werden.
- (4) Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006)